

Information zur Externenprüfung in der Kinderpflege

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 53 BFSO

Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBFSO2023-G5_3_2

- Hauptschul- bzw. Mittelschulabschluss oder qualifizierender Haupt- bzw. Mittelschulabschluss oder mittlerer Bildungsabschluss oder Hochschulreife (Abitur)
- Vollendung des 21. Lebensjahres zum 1. März des Prüfungsjahres
- Der Lebens-/Berufsweg muss erkennen lassen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind.
- Ein Nachweis über **mindestens 800 Zeitstunden (entspricht ca. 5 Monate) in einer Einrichtung** wie Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort oder Häuser für Kinder ist der Bewerbung beizufügen.
Die Praktikumsstunden müssen bis zum 1. März des Prüfungsjahres erbracht werden.
- Schriftlicher Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Prüfung
- Bewerber/-innen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen gem. § 53 Abs. 3 Satz 4 der BFSO für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.
Wenn dies mit dem Zeugnis nicht möglich ist, so müssen die Deutschkenntnisse in Wort und Schrift durch einen von der Regierung vorgegebenen Deutstest (schriftlich und mündlich) nachgewiesen werden. Dieser Termin wird von der Schule nach der Anmeldung bekannt gegeben.
- Die Zulassung zur Prüfung **wird versagt**, wenn
 - ⇒ die Bewerberin/der Bewerber die Nachweise gemäß Punkt 2 „Beantragen der Prüfung“ **nicht fristgerecht** erbringt,
 - ⇒ jemand sich der Abschlussprüfung schon **zweimal ohne Erfolg** unterzogen hat oder
 - ⇒ jemand bereits berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Kinderpfleger/staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ zu führen.

2. Beantragen der Prüfung

- Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die staatliche Abschlussprüfung nicht ablegen können, haben die Möglichkeit als andere Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden, soweit sie die unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- Die Zulassung ist schriftlich **bis spätestens 1. März eines Jahres** bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege, unter Beifügung sämtlicher nachstehender Unterlagen zu beantragen.

Es werden nur vollständige Unterlagen bearbeitet!

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Vollständig ausgefüllter Anmeldebogen (Bitte Formular der Schule verwenden)
- tabellarischer, lückenloser und unterschriebener Lebenslauf
- Lichtbild
- Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunde
- Zeugnisse in beglaubigter Abschrift;
 - ↳ Ausländische Zeugnisse müssen von der Zeugnisanerkennungsstelle* zum Nachweis des erforderlichen Haupt- bzw. Mittelschulabschlusses, der mittleren Reife oder der Hochschulreife bewertet werden.
- Nachweis über einen mind. 3-monatigen Hauptwohnsitz in Bayern vor Antragstellung (Kopie des Ausweises und Meldebescheinigung)
- Erweitertes** amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate zum 1. März)
- Ärztliche Bescheinigung, über physische und psychische Eignung für den Beruf als Kinderpfleger:in (nicht älter als 3 Monate zum 1. März);
 - ↳ Bitte Formular der Schule verwenden!
- Erklärung, wie sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in den einzelnen Prüfungsfächern vorbereitet hat und welche Lehrbücher dafür benutzt wurden.
- Versicherung, dass sich der bzw. die Bewerberin bzw. der Bewerber bisher noch keiner Abschlussprüfung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin (zum staatlich geprüften Kinderpfleger) unterzogen hat, bzw. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin bzw. der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an der BFS für Kinderpflege unterzogen hat.
- Praktikumsbestätigung zum Nachweis der mind. 800 Stunden Praktikum in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten, einem Kinderhort oder Häuser für Kinder (die 800 Praxisstunden müssen bis zum 1. März des Prüfungsjahres abgeleistet sein)
- Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Prüfung
- Nachweis einer Infektionsschutzbelehrung (nicht älter als 2 Jahre)
- Arbeitszeugnisse
- Name und Anschrift der Kindertagesstätte im Raum Mühldorf, in der die praktische Prüfung abgelegt werden kann (max. im Umkreis von 30 km)

Bitte senden Sie Ihren Antrag an das

**Berufliche Schulzentrum Mühldorf a. Inn,
Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege
Innstraße 41
84453 Mühldorf a. Inn**

Die Berufsfachschule für Kinderpflege Mühldorf a. Inn meldet Namen und Anschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, an die Schulaufsichtsbehörde und leitet die Bewerbungsunterlagen der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Berufsfachschule zu.

** Zeugnisanerkennungsstelle: Bay. Landesamt für Schule, Stuttgarter Str. 1,
91 530 Gunzenhausen, E-Mail: zast@las.bayern.de*

3. Prüfung

- **Prüfungsfächer**

Einzelheiten zu den Prüfungsfächern und weitere Informationen zum Ausbildungsinhalt siehe **www.isb.bayern.de** (Lehrplan Berufsfachschule für Kinderpflege 2010)

- **Prüfungsort**

Über den Prüfungsort wird der Prüfling benachrichtigt, sobald die Zuteilung an eine Berufsfachschule für Kinderpflege erfolgt ist. Der Prüfungsort kann auch in einem anderen Regierungsbezirk liegen.

Zuständig für die Zuteilung des Prüfungsortes ist die Regierung von Oberbayern (Schulaufsicht).

- **Prüfungsvorbereitung**

Zur Prüfungsvorbereitung empfehlen wir unsere „Bücherliste zur Vorbereitung auf die Externenprüfung“. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

- **Prüfungsergebnisse**

↳ Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in den Prüfungen erbrachten Leistungen.

↳ Besonderheit:

Tritt ein Bewerber oder eine Bewerberin vor der Prüfung im 4. Prüfungsfach zurück, gilt die Prüfung als **nicht abgelegt**. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als **nicht bestanden**, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, welche die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat.

↳ Wiederholung (wegen Nichtbestehens) ist grundsätzlich einmal möglich!

- **Mittlerer Bildungsabschluss**

Neben dem Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/staatlich geprüfter Kinderpfleger“ kann an der Berufsfachschule für Kinderpflege der mittlere Bildungsabschluss erworben werden.

↳ Die Grundvoraussetzungen dafür sind:

- Durchschnittsnote von mind. 3,0 im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule sowie
- ein Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse (= Note 4) auf dem Leistungsstand eines mindestens 5-jährigen Englischunterrichts.

Dieser mittlere Bildungsabschluss berechtigt zu einer weiterführenden Ausbildung an allen weiteren Ausbildungsstätten, welche den mittleren Bildungsabschluss voraussetzen.

Wichtig:

- Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen!
- Die Schule erteilt keinen Unterricht, bzw. keine prüfungsvorbereitenden Kurse.
- Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt ausschließlich in eigener Regie und auf eigene Verantwortung.

Grundlagen für die vorstehenden Informationen sind:

Die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO sowie Bestimmungen der Schulaufsichtsbehörde und des Beruflichen Schulzentrum Mühldorf.

Nachzulesen im Internet unter:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBFSO2023>